



DAP, 01.02.2019

Geschätzte statische finanzielle Auswirkungen der einzelnen Reformmassnahmen bei der Gewinn- und der Kapitalsteuer im Rahmen der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF)

Erläuterungen zur Tabelle

Die Schätzung der statischen finanziellen Auswirkungen der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) auf die Gewinn- und Kapitalsteuer wurde bisher gesamthaft ausgewiesen. In der Tabelle, welche diese Notiz erläutert, werden diese finanziellen Auswirkungen nun nach den einzelnen Reformmassnahmen bzw. auf die einzelnen Schritte der Modellierung derselben aufgeschlüsselt. Dabei werden die folgenden Schritte unterschieden:

1. Abschaffung der Steuerstatus nach Art. 28 StHG bei der Gewinnsteuer;
2. Abschaffung der Steuerstatus nach Art. 28 StHG bei der Kapitalsteuer;
3. Umbau der Kapitalsteuer, so dass diese gegenüber dem Status quo vor Abschaffung der Steuerstatus nach Art. 28 StHG aufkommensneutral ist;
4. Zusätzliche Senkung der Kapitalsteuer gemäss den kantonalen Umsetzungsplänen;
5. Allgemeine Gewinnsteuersenkung gemäss den kantonalen Umsetzungsplänen;
6. Einführung der Patentbox bei der Gewinnsteuer und Berücksichtigung der patentboxbedingten Steuerermässigung bei der Kapitalsteuer in aufkommensneutrale Ausgestaltung gegenüber Schritt 4;
7. Einführung des zusätzlichen Abzugs für F&E-Aufwendungen (F&E-Inputförderung);
8. Entlastungsbegrenzung.

Auf der linken Seite der Tabelle, die mit „Schrittweise“ überschrieben ist, werden die geschätzten finanziellen Auswirkungen jedes einzelnen dieser acht Schritte auf die Gewinnsteuereinnahmen bei der direkte Bundessteuer (DBST) und die Gewinn- und Kapitalsteuereinnahmen der Kantone und Gemeinden ausgewiesen. Dabei werden die Ergebnisse auch nach dem Sektor der bisher ordentlich besteuerten Gesellschaften und dem Sektor der bisherigen Statusgesellschaften aufgeschlüsselt.

Auf der rechten Seite der Tabelle, die mit „Kumuliert“ überschrieben ist, werden die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Schritte jeweils aufsummiert. Entsprechend ergeben sich nach Schritt 8 unten rechts in der Tabelle die Auswirkungen des gesamten Massnahmenpakets. Die bereits publizierten Zahlen sind dabei in Fettschrift hervorgehoben.

Sämtliche Schätzungen beruhen auf einer statischen Betrachtung, d.h. unter der Annahme, dass es zu keinen Verhaltensanpassungen der Unternehmen kommt. Tatsächlich dürften diese Verhaltensanpassungen aber gewichtig sein (vgl. ESTV-Studie zur dynamischen Schätzung der Einnahmeeffekte der Steuervorlage 17 vom März 2018). Vor diesem Hintergrund sind namentlich die Schätzungen bei den Schritten 1 und 2 als hypothetische Grössen zu verstehen.

Das theoretische Mehreinnahmepotential von rund 8.5 Mrd. CHF liesse sich nicht realisieren, da zahlreiche betroffene Unternehmen mit Wegzügen oder Gewinnverlagerungen reagieren würden.

Im Folgenden werden die einzelnen Schritte im Sinne einer Lesehilfe erläutert.

Schritt 1: Abschaffung der Steuerstatus nach Art. 28 StHG bei der Gewinnsteuer

Durch die Abschaffung der Steuerstatus nach Art. 28 StHG steigt die Gewinnsteuerbelastung der bisher privilegiert besteuerten Statusgesellschaften auf Ebene der Kantone und Gemeinden auf das Niveau der ordentlich besteuerten Gesellschaften. Dies verschafft den Kantonen und Gemeinden theoretische zusätzliche Gewinnsteuereinnahmen von 8'238 Mio. CHF (diese Zahl ist hypothetisch, vgl. S. 1f.). Da der gestiegene Steueraufwand dieser Gesellschaften von der Bemessungsgrundlage der Gewinnsteuer abzugsfähig ist, reduziert sich zugleich die Bemessungsgrundlage bei der DBST, wodurch die Einnahmen bei der DBST bei den bisherigen Statusgesellschaften um 461 Mio. CHF abnehmen.

Schritt 2: Abschaffung der Steuerstatus nach Art. 28 StHG bei der Kapitalsteuer

Durch die Abschaffung der Steuerstatus nach Art. 28 StHG steigt auch die Kapitalsteuerbelastung der bisher privilegiert besteuerten Statusgesellschaften auf Ebene der Kantone und Gemeinden auf das Niveau der ordentlich besteuerten Gesellschaften. Dies verschafft den Kantonen und Gemeinden theoretische zusätzliche Kapitalsteuereinnahmen von 815 Mio. CHF. Da der gestiegene Steueraufwand dieser Gesellschaften von der Bemessungsgrundlage der Gewinnsteuer abzugsfähig ist, reduziert sich zugleich die Bemessungsgrundlage der Gewinnsteuer. Dadurch sinken die Gewinnsteuereinnahmen bei der DBST um 64 Mio. CHF und bei der Gewinnsteuer der Kantone und Gemeinden um 78 Mio. CHF.

Schritt 3: Aufkommensneutraler Umbau der Kapitalsteuer gegenüber dem Status quo

In diesem Schritt werden die Mehreinnahmen bei der Kapitalsteuer von 815 Mio. CHF aus Schritt 2 wieder abgebaut, indem der Tarif der Kapitalsteuer gesenkt wird. Dieser Schritt bildet die Angaben jener Kantone ab, welche bei den Auswirkungen der STAF auf die Kapitalsteuer in der Umfrage bei den Kantonen per Ende Januar 2018 weder Mehr- noch Mindereinnahmen gemeldet haben. Durch die Tarifsenkung vermindern sich die Kapitalsteuereinnahmen bei den bisherig ordentlich besteuerten Gesellschaften um 253 Mio. CHF und bei den bisherigen Statusgesellschaften um 561 Mio. CHF. Dadurch verkleinert sich wiederum der abzugsfähige Steueraufwand bei der Gewinnsteuer. Diese verzeichnet daher Mehreinnahmen bei der DBST von 68 Mio. CHF und bei der Gewinnsteuer der Kantone und Gemeinden von 84 Mio. CHF.

Schritt 4: Zusätzliche Senkung der Kapitalsteuer

Dieser Schritt bildet mittels einer zusätzlichen Senkung der Kapitalsteuer die Angaben jener Kantone ab, welche bei den Auswirkungen der STAF auf die Kapitalsteuer Mindereinnahmen gemeldet haben. Es resultieren für die Kantone und Gemeinden Mindereinnahmen bei der Kapitalsteuer von 335 Mio. CHF. Davon entfallen 143 Mio. CHF auf die bisherig ordentlich besteuerten Gesellschaften und 192 Mio. CHF auf die bisherigen Statusgesellschaften. Wiederum verringert sich der abzugsfähige Steueraufwand bei der Gewinnsteuer. Diese verzeichnet daher Mehreinnahmen bei der DBST von 27 Mio. CHF und bei der Gewinnsteuer der Kantone und Gemeinden von 58 Mio. CHF.

Schritt 5: Allgemeine Gewinnsteuersenkung

Aufgrund der Meldungen der Kantone über die im Rahmen der Umsetzung der STAF geplanten Gewinnsteuersenkungen wurden die allgemeinen Gewinnsteuersenkungen modelliert. Die in Schritt 1 erzielten Mehreinnahmen werden dadurch überkompensiert. Den Kantonen und Gemeinden erwachsen Mindereinnahmen bei der Gewinnsteuer von 9'021 Mio. CHF. Davon entfallen 3'778 Mio. CHF auf die bisherig ordentlich besteuerten Gesellschaften und 5'243 Mio. CHF auf die bisherigen Statusgesellschaften. Durch den niedrigeren abzugsfähigen Steueraufwand ergeben sich Mehreinnahmen bei der DBST von 622 Mio. CHF, wovon 289 Mio. CHF von den bisherig ordentlich besteuerten Gesellschaften und 333 Mio. CHF von den bisherigen Statusgesellschaften stammen.

Schritt 6: Einführung der Patentbox bei der Gewinnsteuer und Berücksichtigung der patentboxbedingten Steuerermässigung bei der Kapitalsteuer in aufkommensneutrale Ausgestaltung gegenüber Schritt 4

Die Patentbox wurde aufgrund der Meldungen der Kantone über deren Eckwerte modelliert. Die Patentbox führt bei den dafür qualifizierenden Unternehmen zu Mindereinnahmen bei der kantonalen Gewinnsteuer. Mit der Einführung der Patentbox wird zugleich der Umstand wirksam, dass die Kantone für Eigenkapital, das auf Patente und vergleichbare Rechte entfällt, eine Steuerermässigung vorsehen können. Da die Kapitalsteuersenkungen bereits in Schritt 4 vollständig berücksichtigt worden sind, wird die Steuerermässigung für die Patentbox bei der Kapitalsteuer in diesem Schritt aufkommensneutral modelliert. Es ergeben sich daraus keine zusätzlichen Mindereinnahmen mehr, es findet aber eine Kapitalsteuerentlastung bei patentboxintensiveren bisherigen Statusgesellschaften von 17 Mio. CHF statt, welche durch die Mehrbelastung im gleichen Umfang bei den bisherig ordentlich besteuerten Gesellschaften kompensiert wird. Bei den Gewinnsteuereinnahmen der Kantone und Gemeinden resultieren durch die Patentbox Mindereinnahmen von 1'215 Mio. CHF, wovon 528 Mio. CHF auf die bisherig ordentlich besteuerten Gesellschaften und 687 Mio. CHF auf die bisherigen Statusgesellschaften zurückzuführen sind. Da die Patentbox den abzugsfähigen Steueraufwand reduziert, entstehen bei der DBST Mehreinnahmen von 90 Mio. CHF, wovon 39 Mio. CHF von den bisherig ordentlich besteuerten Gesellschaften und 51 Mio. CHF von den bisherigen Statusgesellschaften herrühren.

Schritt 7: Einführung des zusätzlich Abzugs für F&E-Aufwendungen (F&E-Inputförderung)

Die finanziellen Auswirkungen des zusätzlichen Abzugs für F&E-Aufwendungen wurden aufgrund der Meldungen der Kantone zu den mit diesem Instrument verbundenen Mindereinnahmen modelliert. Den Kantonen und Gemeinden erwachsen Mindereinnahmen bei der Gewinnsteuer von 371 Mio. CHF. Davon entfallen 289 Mio. CHF auf die bisherig ordentlich besteuerten Gesellschaften und 82 Mio. CHF auf die bisherigen Statusgesellschaften. Durch den niedrigeren abzugsfähigen Steueraufwand ergeben sich Mehreinnahmen bei der DBST von 28 Mio. CHF, wovon 22 Mio. CHF von den bisherig ordentlich besteuerten Gesellschaften und 5 Mio. CHF von den bisherigen Statusgesellschaften stammen.

Schritt 8: Entlastungsbegrenzung

Schliesslich wurde auch die Entlastungsbegrenzung berücksichtigt. Diese schränkt den Anwendungsbereich der Patentbox und des zusätzlichen Abzugs für F&E-Aufwendungen wieder ein und führt auf diesem Weg zu Mehreinnahmen bei der Gewinnsteuer der Kantone und Gemeinden von 144 Mio. CHF. Davon bestreiten die bisherig ordentlich besteuerten Gesellschaften 53 Mio. CHF und die bisherigen Statusgesellschaften 91 Mio. CHF. Durch den höheren abzugsfähigen Steueraufwand ergeben sich demgegenüber Mindereinnahmen bei der DBST von 11 Mio. CHF, wovon 4 Mio. CHF den bisherig ordentlich besteuerten Gesellschaften

und 7 Mio. CHF den bisherigen Statusgesellschaften zugutekommen.